

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 8. Dezember 2021**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 10.11.2022 Geschäftszeichen:
III 35.1-1.19.14-22/22

**Nummer:
Z-19.14-1953**

Geltungsdauer
vom: **10. November 2022**
bis: **8. Dezember 2026**

Antragsteller:
Rosenheimer Glastechnik GmbH
Ing.-Anton-Kathrein-Straße 10
83101 Rohrdorf-Thansau

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Planline 30 Holz" bzw. "Planline 30 SF Holz"
jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1953 vom
8. Dezember 2021.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasungen
- "Planline 30 Holz" und
 - "Planline 30 SF Holz" (Ausführung als Stoßfugenverglasung mit Silikonfuge)
- genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasungen sind im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- für den Rahmen: Holzprofile
 - für die Verglasung: geklebte Scheibenelemente
 - für "Planline 30 Holz" der Typen:
 - "Planline 30 PYRANOVA 30 S2.0" bzw. "Planline 30 PYRANOVA 30 S2.1" bzw. "Planline 30 FIREWSWISS FOAM 30-15" bzw. "Planline 30 FIREWSWISS FOAM 30-19"
 - für "Planline 30 SF Holz" der Typen:
 - "Planline 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF" bzw. "Planline 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF" bzw. "Planline 30 FIREWSWISS FOAM 30-15 SF" bzw. "Planline 30 FIREWSWISS FOAM 30-19 SF"
- (alle Scheibenelemente auch jeweils ggf. mit Sicht- bzw. Sonnenschutzelementen)
- Befestigungsmitteln
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur
- Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw.
 - zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden, sofern die Einbauhöhe der Unterkante der Brandschutzverglasung > 900 mm beträgt,
- nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass jeweils ein sogenanntes einreihiges Fensterband entsteht. Für die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden "Planline-Elemente" gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.2.3.1, insbesondere die dort aufgeführten Element-Abmessungen in Abhängigkeit von der Lagerung und der Dicke der verwendeten Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG).

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung "Planline 30 Holz" dürfen anstelle der "Planline-Elemente" Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1084 mm (Breite) x 2371 mm (Höhe) eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.2.1, Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: maximale Abmessungen

Bezeichnung des "PLANLINE-Elementes"	mittige Verbundglasscheibe Typ	maximale "Planline-Element"-Abmessungen (Breite x Höhe)	
		Hochformat [mm]	Querformat [mm]
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0	PYRANOVA 30 S2.0	1500 x 2880	2000 x 1200
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1	PYRANOVA 30 S2.1		
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF	PYRANOVA 30 S2.0		
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF	PYRANOVA 30 S2.1		
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15	FIRESWISS FOAM 30-15		
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19	FIRESWISS FOAM 30-19		
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF	FIRESWISS FOAM 30-15		
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF	FIRESWISS FOAM 30-19		

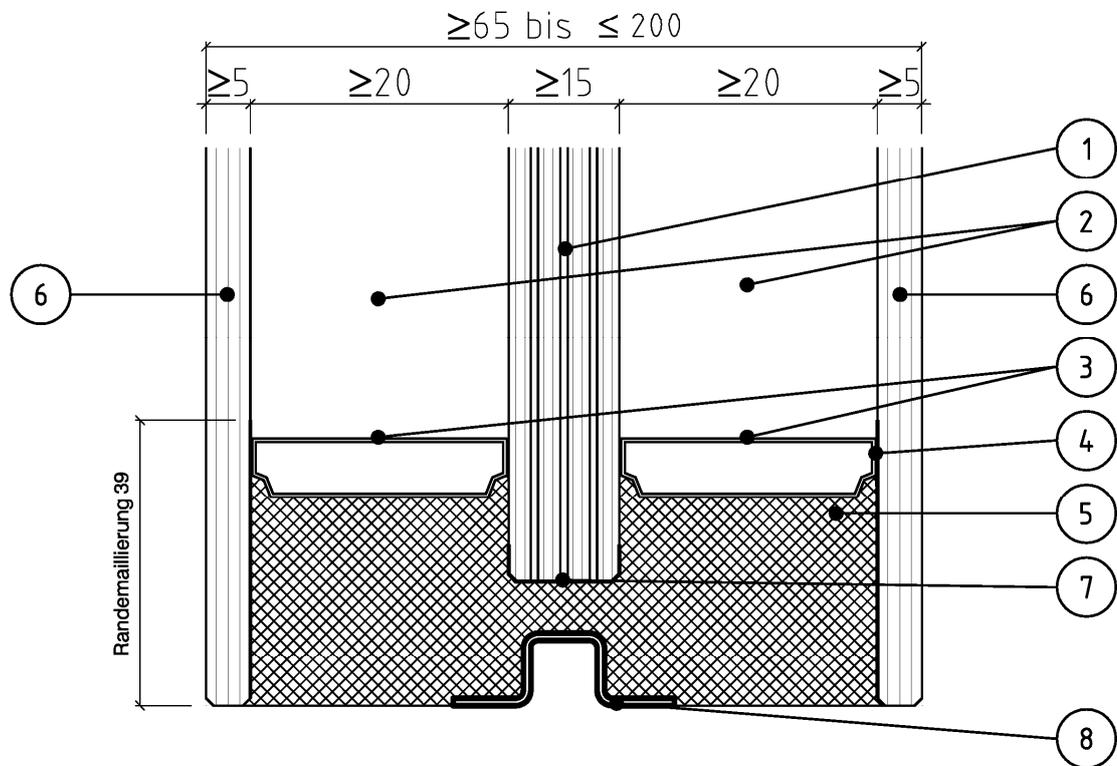
² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

3. Die Anlagen 14 und 15 der allgemeinen Bauartgenehmigung werden ersetzt durch die Anlagen Ä/E 14 und Ä/E 15 dieses Bescheids.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Schachtschneider

Maße in mm



1. Verbundglasscheibe PYRANOVA 30 S2.0 oder PYRANOVA 30 S2.1
oder FIRESWISS FOAM 30-15 oder FIRESWISS FOAM 30-19
2. Scheibenzwischenraum, ≥ 20 mm, wahlweise mit Sichtschutz
"Screenline", "Roll", "Nova" oder "Shadow" bzw. mit Edelgasfüllung
3. Abstandhalter, Stahlblech- oder Aluminiumprofil
4. Primärdichtung
5. Randverbund
6. Scheibe, ≥ 5 mm dick, aus Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG)
wahlweise gefärbt, bedruckt und/oder beschichtet oder sandgestrahlt oder geätzt.
Der Bereich der Verklebung darf nicht bedruckt oder sandgestrahlt werden.
Im Bereich der Verklebung sind die Scheiben wahlweise emailliert.
7. Randummantelung, Aluminiumklebeband
8. Hutprofil aus Edelstahl

Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 Holz" und "PLANLINE 30
SF Holz" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Aufbau der "Planline-Elemente" nach Abschnitt 2.1.1.2 -

Anlage Ä/E 14

PLANLINE-ELEMENTE	
für Rahmenverglasungen	für Stoßfugenverglasung
mit Scheiben vom Typ "PYRANOVA 30 S2."	
Planline 30 PYRANOVA 30 S2.0	Planline 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF
Planline 30 PYRANOVA 30 S2.1	Planline 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF
mit Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-."	
Planline 30 FIRESWISS FOAM 30-15	Planline 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF
Planline 30 FIRESWISS FOAM 30-19	Planline 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 Holz" und "PLANLINE 30 SF Holz" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage Ä/E 15

"Planline-Elemente" Typen-Übersicht